

VQF Aktuell

Dezember 2017/35

Das Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

AIAG, AIAV, AIFMD, ALBA, BankG, BEHG, BEHV, DBA, EMIR, FATCA, FATF, FIDLEG, FIDLEV, FinfraG; FinfraV, FINIG, FINIV, FINMAG, FINMARS, GATS, GwG, GwV, GwV-FINMA, KAG, KKG, MiFID, MiFIR, MWSTG, RAG, RAV, StAhiG, StAhiV, StG, StGB, VAG, VSB, VStG, VVG, ZG – hier nicht das Autokennzeichen von Zug, sondern das Zollgesetz!

Und dann beispielsweise noch: EFD, ESTV, Fedpol, FINMA, MROS, RAB, SIF, STA und zu guter Letzt im Alphabet: VQF!

Tja, da kommt man sich selbst als «VQF» manchmal wirklich vor wie der Letzte im Umzug!

Das sind nur so einige Erlasse und Behörden, die Sie nicht bloss fehlerfrei ausdeutschen können, sondern kennen sollten! Und da in fast alle Erlasse reflexartig Strafnormen eingepflegt werden, seien Sie auch noch daran erinnert, dass Unkenntnis nicht vor Strafe schützt!

Nach der Schuldenbremse sollten wir vielleicht auch mal die Regulierungsbremse anziehen. Zahl und Umfang der Erlasse werden nämlich oft nicht besser, nur länger. Zwar wird ständig vieles geändert, jedoch kaum je etwas aufgehoben. Da war der erste Chef der Armee noch ein leuchtendes Beispiel, der gleich nach Amtsantritt eine «Weisung über die Aufhebung von Weisungen» erliess. Vielleicht sollte man auch den Gesetzgeber alljährlich zu einer Art legislatorischem Frühjahrsputz verpflichten. Nebst der Redaktionskommission braucht es eine Streichungskommission. Und wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es bekanntlich nötig, kein Gesetz zu machen.

Nebst der Menge irritiert oft auch der Inhalt. Die Lesbarkeit der Erlasse nähert sich bedrohlich deutschen Vorbildern und das fördert deren Akzeptanz nicht wirklich. Unsere nördlichen Nachbarn würden statt meiner wohl ein Regulierungsdichteabbau-gesetz (RdAbbG) fordern!

Sie merken es, ich habe mich immerhin an meine Vorgaben gehalten: Diese Präsidialadresse ist so sec wie noch nie ... !

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

Neuigkeiten rund um FIDLEG und FINIG

Inhalt

| | |
|--|---|
| Wort des Präsidenten | 1 |
| Neuigkeiten FIDLEG/FINIG | 2 |
| Aufbewahrung Bankunterlagen | 3 |
| Plausibilisierung Herkunft der Vermögenswerte | 3 |
| Änderungen im Melderecht | 4 |
| Knowhow Finanzmarktrecht | 5 |
| Beitrag Schulthess | 5 |
| Erinnerung Selbstdeklaration | 6 |

Unter dem Titel «FIDLEG und FINIG werfen ihren Schatten voraus – auch für den VQF» habe ich Sie bereits in der letzten Ausgabe von «VQF Aktuell» über den Meilenstein der Gründung der FINcontrol Suisse AG informiert. An der Oberfläche hat sich das Thema seither effektiv etwas abgekühlt – auch aus der Beratung des Nationalrats, welche im September 2017 stattgefunden hat, hat man wenig Unerwartetes gehört. Bei genauerem Hinsehen jedoch geschieht auch im Moment einiges, welches den Weg bereitet für die Zukunft unter FIDLEG und FINIG.

Als wichtiger Schritt ist sicherlich das Votum des Nationalrats vom 13. September 2017 zu sehen, in welchem sich der Rat auf eine Fassung von FIDLEG und FINIG einigte. Diese wurde nun dem Ständerat unterbreitet, womit die beiden Räte ins Differenzbereinigungsverfahren starten. Die Differenzen der beiden Räte liegen damit auf dem Tisch, ein gänzlich Scheitern des Grossgesetzgebungsprojekts scheint nun sehr unwahrscheinlich. In Bundesbern wird daher bereits, unter konstruktivem Einbezug der Branche, an den Verordnungen geschrieben. Trotz der Vorarbeit ist ein Inkrafttreten der beiden Gesetze per 1. Januar 2019 unwahrscheinlich geworden. Realistisch ist hingegen, dass die beiden Vorlagen per 1. Januar 2020 kommen werden. Sofern dies mit sich bringt, dass die schlussendlich zentralen Bestimmungen der beiden Verordnungen nicht überhastet geschrieben werden, begrüßen wir die Verzögerung. Mit der vom Zweirat unbestrittenen Übergangsdauer von 3 Jahren für Vermögensverwalter und Trustees wird man also per Ende 2022 die neuen Bestimmungen einhalten und sich von der FINMA bewilligen lassen müssen. Die laufende Aufsicht nimmt dabei eine Aufsichtsorganisation wahr.

Über die verschiedenen Kanäle des VQF und der VQF Academy bleiben Sie als Mitglied informiert über das Gesetzesprojekt und über die Weiterführung der Aufsicht. Aus diesem Grund führen wir neu auch im «VQF Aktuell» und, stets aktuell gehalten, auf der Website www.vqf.ch eine Rubrik ein, in welcher Sie sich über anstehende Ausbildungen des VQF oder von anderen Anbietern informieren können.

Auch wenn FIDLEG und FINIG zurzeit im regulatorischen Fokus stehen: Der VQF wird auch in Zukunft die notwendige Aufsicht in der gewohnten Qualität für all jene sicherstellen, welche FIDLEG und FINIG nicht betrifft. Der VQF steht aber ebenfalls bereit, auch in der neuen Regulierungswelt des Parabankensektors seine Verantwortung wahrzunehmen. Über die Gründung der FINcontrol Suisse AG, also des Rechtsträgers für die Aufsichtsorganisation, haben wir bereits im letzten «VQF Aktuell» informiert. Seit August 2017 steht nun unter www.fincontrol.ch auch ein Informationsportal zu FIDLEG und FINIG zur Verfügung. Im Hintergrund wird bereits an Prozessen und Strukturen gefeilt, um per Inkrafttreten des FIDLEG- und FINIG-Pakets bereit zu sein, bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch als Aufsichtsorganisation zu stellen. Denn anders als Vermögensverwalter und Trustees wird die FINcontrol Suisse AG nicht von der Übergangsfrist profitieren. Die FINcontrol wird unmittelbar nach Inkrafttreten der Gesetzesgrundlage ein Gesuch bei der FINMA stellen, um die kontinuierliche Aufsicht im Vermögensverwaltungssegment sicher zu stellen.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Aufbewahrung von Bankunterlagen

Um die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäss SRO-Reglement zu erfüllen, müssen sämtliche Dokumente, die für die Sachverhaltsfeststellung einer GwG-relevanten Kundenbeziehung von wesentlicher Bedeutung sind, im jeweiligen GwG-File abgelegt werden; hierzu gehören unter anderem auch Bankunterlagen.

Zu den aufbewahrungspflichtigen Bankunterlagen gehören insbesondere Konto- und Depotauszüge, welche **Ein- und Ausgänge von Vermögenswerten** aufzeigen. Relevant sind dabei aus GwG-Sicht nicht Transaktionen zwischen Konto und Depot (z.B. Rückzahlungen von Obligationen oder Aktienkäufe), sondern Geld, das von aussen zu- oder abfließt. Diese Informationen sind in Depotauszügen nicht enthalten, weshalb es wichtig ist, dass die entsprechenden Kontoauszüge aufbewahrt werden. Einzeltransaktionsbelege müssen in der Regel aus GwG-Sicht nicht aufbewahrt werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch trotzdem nötig sein, etwa wenn sich im Rahmen besonderer Abklärungen benötigte Zusatzinformationen zu einer Transaktion nicht aus einem Kontoauszug, sondern nur aus einem Einzeltransaktionsbeleg entnehmen lassen.

BOVV-Mitglieder haben zudem die periodischen Depotauszüge aufzubewahren, um belegen zu können, dass sie die vereinbarte Anlagestrategie einhalten.

Bezüglich der Verfügbarkeit solcher Bankunterlagen ist ganz grundsätzlich zu beachten, dass mit der reinen elektronischen Zugriffs- und Einsichtsmöglichkeit via e-Banking weder die Dokumentations- noch die Aufbewahrungspflichten erfüllt sind. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die diesen Zugriffs- und Einsichtsmöglichkeiten zugrundeliegenden Vollmachten jederzeit durch den Kunden gekündigt/aufgehoben werden können und damit das Mitglied die entsprechenden Bankunterlagen nicht mehr erhältlich machen kann.

Werden Bankunterlagen dem Mitglied also nicht in regelmässigen Abständen direkt von der Bank in Papierform zugestellt, so sind diese vom Mitglied entsprechend einzufordern bzw. bei einem e-Banking-Zugang entweder selbst auszudrucken und zu den Akten zu nehmen oder sie sind auf einem sich in der Schweiz befindenden Server des Mitglieds elektronisch abzuspeichern, wobei auch die zusätzlichen Anforderungen für die elektronische Aufbewahrung gemäss Art. 62 SRO-Reglement einzuhalten sind.

Die Bankunterlagen sind periodisch wie von der Depotbank zur Verfügung gestellt (Kontoauszüge in der Regel monatlich oder quartalsweise, Depotauszüge in der Regel quartalsweise oder jährlich) auszudrucken bzw. auf einem Server des Mitglieds abzuspeichern. Das Mitglied muss aber in jedem Fall sicherstellen, dass es auch im Falle einer unerwarteten Kündigung der Vollmacht jederzeit seinen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nachkommt.

Die Bankunterlagen können getrennt vom GwG-File aufbewahrt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 61 Abs. 8 SRO-Reglement eingehalten werden, insbesondere wenn sich im GwG-File ein Vermerk zu deren Ablageort befindet und sie dem Prüfer zur Einsicht auf Filebasis entsprechend der gezogenen Stichprobe vorgelegt werden können.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

Plausibilisierung der Herkunft der Vermögenswerte und entsprechende Dokumentation

Die Plausibilisierung der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte, welche in eine Geschäftsbeziehung eingebracht werden, ist eines der wichtigsten Elemente der Geldwäschereiprävention. Ferner kann aufgrund dieser Plausibilisierung beurteilt werden, ob die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person nachvollziehbar sind.

Wie Sie wissen, muss ein SRO-Mitglied des VQF (nachfolgend: Mitglied) bei Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung ein individuelles Kundenprofil erstellen, das ihm ermöglicht, sich ein Bild über den Zweck und die wirtschaftlichen Hintergründe der Geschäftsbeziehung zu machen (vgl. Art. 51 f. SRO-Reglement, VQF Dok. Nr. 902.5). Vor dem Hintergrund der Geldwäschereibekämpfung erscheint es dabei als zentral, die wirtschaftliche Herkunft der – bei Aufnahme oder im Laufe der Geschäftsbeziehung – eingebrachten Vermögenswerte zu plausibilisieren und dies entsprechend zu dokumentieren.

Denn nur gestützt auf eine ordnungsgemässe Plausibilisierung der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte darf ein Mitglied zum Schluss kommen, dass die eingebrachten Vermögenswerte nicht verbrecherisch erwirtschaftet wurden bzw. in keinem Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen.

Der Fokus der Abklärungen zur wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte richtet sich auf die Person, welche die Vermögenswerte **effektiv erwirtschaftet** hat. Das Mitglied benötigt somit Angaben zu Namen, Beruf und vor allem Erwerbstätigkeit dieser Person. In Bezug auf Letztere soll beurteilt werden, ob es möglich und plausibel ist, dass die fragliche Person durch

ihre Anstellung oder ihre unternehmerische Tätigkeit die entsprechenden Vermögenswerte erwirtschaftet hat. Bei der fraglichen Person handelt es sich nicht zwingend um die Vertragspartei: Sollte die Vertragspartei die Vermögenswerte beispielsweise über eine Schenkung erhalten haben, sind die Angaben zum Schenker einzuholen. Bei einer Erbschaft sind grundsätzlich auch Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit des Erblassers einzuholen. Dabei ist aber risikoorientiert vorzugehen, ferner können bei zeitlich weit zurückliegenden Erbschaften rudimentäre Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit des Erblassers ausreichen.

Im Rahmen der Plausibilisierung der vom Kunden erhaltenen Angaben muss das Mitglied prüfen, ob diese Informationen nachvollziehbar und in sich stimmig sind. Nicht sämtliche vom Kunden erhaltenen Auskünfte und Informationen dürfen als genügend erachtet bzw. ungeprüft akzeptiert werden. Insbesondere bei einer Tätigkeit als Unternehmer sind regelmässig die Fragen nach der Dauer und dem Umfang der unternehmerischen Tätigkeit im Detail zu klären. Unter gewissen Umständen müssen dabei beweiskräftige Unterlagen vom Kunden verlangt werden (z.B. aktueller Geschäftsbericht des entsprechenden Unternehmens). Wieweit im Einzelfall die Plausibilisierung und die damit verbundene Dokumentation gehen muss, hängt vom individuellen Risiko der Geschäftsbeziehung ab.

Da die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG und SRO-Regularien des VQF nur über eine entsprechende Dokumentation nachgewiesen werden kann, sind ebenfalls die Abklärungen bezüglich der Plausibilisierung der Herkunft der Vermögenswerte zu dokumentieren. Zu dokumentieren ist auf jeden Fall, dass die Angaben des Kunden zur Herkunft der Vermögenswerte überprüft wurden. Bei geringen Risiken kann es dabei ausreichen, schriftlich festzuhalten, dass die Angaben des Kunden nachvollziehbar und in sich stimmig sind (beispielsweise, wenn der CEO eines bekannten börsenkotierten Unternehmens CHF 200'000 einbringt). Bei höheren Risiken wäre es ungenügend, sich auf die mündlichen Informationen des Kunden zu verlassen, vielmehr müssten dann eigene Recherchen in öffentlich verfügbaren Quellen angestellt (z.B. Internetrecherche) und/oder zusätzliche Dokumente (wie z.B. Erbscheine, Kaufverträge, Einkommensnachweise, Steuererklärungen oder Arbeitsverträge) beigezogen werden. Die Einsichtnahme in beweiskräftige Unterlagen würde sich beispielsweise aufgrund des jugendlichen Alters und des Herkunftslandes eines Kunden verbunden mit einem ungewöhnlich hohen Betrag der eingebrachten Vermögenswerte aufdrängen.

Da die Abklärungstiefe und die entsprechend einzuholenden Unterlagen vom Einzelfall abhängen, müssen diese risikobasiert im Ermessen des Mitglieds erfolgen. **Der VQF wird im Rahmen der kommenden GwG-Prüfungen der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte und deren Dokumentation besondere Beachtung schenken.**

Autorin: Caroline Kindler, Legal & Compliance

Die Meldestelle für Geldwäscherei MROS wird ein neues System zur Entgegennahme und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen einführen, welches Finanzintermediären künftig das Einreichen der Meldungen über ein Online-Portal erlauben wird.

Die Meldestelle für Geldwäscherei MROS plant für 2019 eine Umstellung auf ein elektronisches Meldeformat für Verdachtsmeldungen. Ziel der MROS ist es, dass Verdachtsmeldungen nur noch online gemacht werden sollen. Dafür wird die MROS auch eine optional zu verwendende XML-Schnittstelle bereitstellen.

Das entsprechende Schreiben der MROS haben Sie im VQF Newsletter 507 erhalten. Über die darin angekündigten Informationen zu technischen Details des Meldeformats werden wir die VQF-Mitglieder ebenfalls unverzüglich informieren, sobald diese von der MROS kommuniziert werden. Die Änderungen werden zudem im Rahmen der GwG-Ausbildung im Zyklus 2018/2019 aufgegriffen.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Knowhow Finanzmarktrecht

Ausbildung ist in allen Segmenten des Finanzmarkts Schweiz wichtig. Aus diesem Grund führt die VQF Academy seit 2016 regelmässig Seminare zu aktuellen Themen durch.

Nachfolgend finden Sie interessante Ausbildungen der VQF Academy, von Partnerinstitutionen und von weiteren Anbietern.

Neue Zürcher Compliance-Konferenz

Praxisorientierte Konferenz für Compliance-Verantwortliche
25. Januar 2018, Zürich

Preisvorteil für VQF-Mitglieder
www.kzck.ch

PwC-Fachtagung Geldwäschereigesetz

Fachtagung mit Breakout-Sessions rund ums GwG
1. März 2018, Zürich

www.pwc.ch

VQF Academy

Regulatorisches Knowhow zu Blockchain-Produkten für uVV
März/April 2018, Zürich

Preisvorteil für VQF-Mitglieder
www.vqf.ch

FZ Institut für Finanzdienstleistungen Zug

Konferenz Schweizer Vermögensverwalter 2018
28. Juni 2018, Zug

Fachkurs Vermögensverwalter
Oktober 2018 bis März 2019, Zürich

CAS Tax Compliance Management for Financial Institutions
Januar bis Dezember 2018

www.hslu.ch/ifz

Neue Zürcher Compliance-Konferenz 2018



Regelverstöße durch Korruption, Bestechung oder kartellrechtliche Konflikte gelangen schnell an die Öffentlichkeit und werden national wie auch international oft mit hohen Strafen geahndet. Sie schaden dem Ansehen des Unternehmens und können Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit haben. Die Geschäftsführung unterliegt der Haftung bei mangelnder Einrichtung und Überwachung eines Compliance-Systems. Im Konfliktfall greift das Image des ehrbaren Kaufmanns zu kurz. Deshalb wird Compliance zunehmend wichtiger, nicht nur für die Grossen sondern auch für den Mittelstand.

Es wird verlangt, dass Compliance-Verantwortliche die Risikolage Ihrer Organisation erfassen, fortlaufend aktualisieren und für die Umsetzung der bindenden Regel in der Organisation sorgen. Um dem Anspruch gerecht zu werden, muss sich jeder Compliance-Verantwortliche nicht nur hinsichtlich der Compliance-Risiken, sondern auch hinsichtlich verschiedener Methoden und ihrer Steuerung ständig auf dem neuesten Stand halten.

Die **Neue Zürcher Compliance-Konferenz, am 25. Januar 2018 im Park Hyatt Hotel Zürich**, hilft Compliance Verantwortlichen, up-to-date zu bleiben und informiert über die erfolgreichsten präventiven und reaktiven Massnahmen zur Vermeidung von Risiken und kostspieligen Verfahren.

Erstklassige Experten, hochkarätige Entscheidungsträger und angesehene Compliance-Praktiker nehmen zu spannenden und hochaktuellen Themen Stellung. Compliance-Verantwortliche erhalten die aktuelle Rechtsprechung und zahlreiche Praxisbeispiele aus erster Hand. **Abonnenten** bieten wir einen **Rabatt auf die Teilnahmegebühr**. Umfassende Informationen zum Programm finden Sie unter www.nzck.ch.

Für Fragen kontaktieren Sie bitte

Frau Gitta Welter
Schulthess Verlag
Tel. 044 200 29 41

Erinnerung Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2017

Bis zum 31. Januar 2018 müssen die SRO-Mitglieder die vollständig ausgefüllte Selbstdeklaration einreichen.

Wie jedes Jahr möchten wir Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass diese Deklarationspflicht für **alle Mitglieder** gilt, unabhängig davon, ob sie berufsmässig (BFI-Status) oder nichtberufsmässig (NBFI-Status) tätig sind. Dies gilt also selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.

Schriftliche und begründete Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Selbstdeklaration können bis zum 31. Januar 2018 gestellt werden. Nach diesem Datum eingereichte Fristerstreckungsgesuche werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

Bitte beachten Sie, dass die **nicht fristgerechte Einreichung** der Selbstdeklaration eine Reglementsverletzung darstellt, die von der Aufsichtskommission **sanktioniert** werden kann. Allfällige **Mahnungen sind kostenpflichtige** Massnahmeverfahren im Sinne des SRO-Reglements und werden dem Mitglied jeweils pauschal mit CHF 50 in Rechnung gestellt.

Die Selbstdeklaration ist **elektronisch auszufüllen**: Die Eingabemaske dafür finden Sie wie bereits in den letzten Jahren auf unserer Website www.vqf.ch unter «Mitglieder» auf der Collaboration Platform. In der Eingabemaske sind die Angaben des Mitglieds aus dem Vorjahr bereits übernommen worden, so dass die **hinterlegten Datensätze nur noch kontrolliert und allfällige Änderungen und Ergänzungen eingegeben** werden müssen. Die Selbstdeklaration wird anschliessend **elektronisch** an den VQF **übermittelt**.

Mit der elektronischen Übermittlung der Selbstdeklaration ist die Einreichung abgeschlossen; **bitte senden Sie uns kein unterzeichnetes Exemplar mehr zu.**

Bitte beachten Sie, dass kein spezielles Erinnerungsschreiben per Post mehr erfolgt. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,
Präsident Vorstand/
Nicolas Ramelet,
Geschäftsführer/
Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance/
Monika Hunkeler,
Legal & Compliance/
Caroline Kindler,
Legal & Compliance/

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
6300 Zug
Tel. 041 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch